



Statuten

Katholischer Frauenverein Dübendorf

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen KATHOLISCHER FRAUENVEREIN DÜBENDORF besteht ein im Jahr 1913 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Dübendorf. Er ist politisch neutral. Der Verein ist Mitglied des KFB Katholischer Frauenbund Zürich und somit dem SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art.2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung Ihre Verantwortung und Ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Zürich und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Förderung ihrer Sozialwerke, Zeitschriften sowie des Bildungs- und Ferienzentrums Matt in Schwarzenberg.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obengenannten Aufgaben mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Austritt ist jederzeit schriftlich auf Ende eines Vereinsjahr möglich. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angaben der Traktanden, mindestens drei Wochen vor der Durchführung. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Traktanden beim Vorstand verhängt.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 6 Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich der Präsidentin/Teamleiterin einzureichen.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung (und des Budgets)
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin/Teamleiterin, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste

Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

Präsidentin, Vizepräsidentin oder Leitungsteam, Kassierin, Aktuarin
und weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand organisiert sich selbst

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt ebenfalls 12 Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordert, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen. Diese persönliche Entscheidungsfreiheit, ob und wann es zurücktritt, kann keinem Vorstandsmitglied genommen werden.

Die Mitglieder des Vorstands sind von der Jahresgebühr befreit.

Die Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen dem Vorstand und dem Seelsorge Team geregelt.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes

Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben

Führung der laufenden Geschäfte des Vereins

Erarbeitung des Jahresprogramm

Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen

Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins

Vertretung des Vereins nach aussen

Presse- und Informationsarbeit

Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Zürich und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorsandsitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreivarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und im Bedarfsfall das Budget. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin/Teamleiterin, Vizepräsidentin, Kassierin und Aktuarin je zu zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr haben die Kassierin und die Präsidentin Unterschrift.

Art. 12

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht diejenige des Vorstandes.

V. Finanzierung

Art. 13

- Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
- Der jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen.

Art. 14

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Zürich die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Zürich bekanntgegeben.

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchengemeinde Dübendorf oder des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Zürich angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Kantonalen Katholischen Frauenbund Zürich. Es soll einem Zwecke zugeführt werden, welcher dem Ziel des aufgelösten Vereins entspricht.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 02.03.2024 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:

Nunzia Trittenbass



Die Aktuarin:

Isabelle Scherberger

